

Umsetzung von Richtlinien der EU in das deutsche Recht

	Unmittelbare Anwendbarkeit	Richtlinienkonforme Auslegung	Grundrechte
Grundgedanke	• Estoppel-Grundsatz: Widerspruchliches Verhalten des Mitgliedstaates • effet utile: Volle Wirksamkeit der Richtlinie wäre vereitelt, wenn MS nicht umsetzt	• Umsetzungspflicht aus Art. 288 III AEUV ist an alle staatlichen Organe (= auch Richter) gerichtet • Loyalitätspflicht aus Art. 4 Abs. 3 EUV	• Anwendung der Grundrechte • Mittelbar horizontal auf nat. Recht • Unmittelbar horizontal
Voraussetzungen	1. "self-executing" Charakter der Richtlinie (Norm ist hinreichend genau und unbedingt formuliert und lässt den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum (Auslegen!)) 2. Umsetzungsfrist abgelaufen 3. Nur zugunsten von Bürgern (vertikales Verhältnis)	1. Nationale Norm fällt in den Anwendungsbereich einer europäischen Richtlinie (str.) 2. gleichgültig ob vor oder nach Richtlinie erlassen oder zur Umsetzung der Richtlinie bestimmt 3. Umsetzungsfrist abgelaufen 4. nicht, wenn Richtlinie unmittelbar anwendbar ist	1. Art. 51 I: Durchführung des Unionsrechts (liegt bei einer RL vor) 2. Verstoß gegen ein Grundrecht • EuGH transplantiert Inhalt der RL in das Grundrecht (RL "konkretisiert das Grundrecht") • Hauptfälle bislang: Art. 21, 31 3. Rechtfertigung, Art. 52 GrCH
Rechtsfolgen	1. Bürger kann sich gegenüber dem Staat und den ihm zurechenbaren Institutionen (auch: öffentliches Unternehmen!) auf die Richtlinie unmittelbar berufen („vertikales Verhältnis“) 2. Nur zugunsten des Privaten	1. Pflicht zur vollen Ausschöpfung der nationalen Methoden zur Auslegung des Rechts (ggf. auch Rechtsfortbildung); keine Pflicht zur Auslegung contra legem! 2. Auslegung am Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Richtlinie 3. auch im horizontalen Verhältnis	1. Bei mittelbarer Anwendung: nat. Recht ist unanwendbar 2. Bei unmittelbarer Anwendung: Begünstigter hat Anspruch aus dem Grundrecht bzw. Rechtsgeschäft nichtig (ggf. mit § 134 BGB)